

REGLEMENT DER SEKTION LEHRBERUFE

Dieses Reglement ergänzt und präzisiert die in den Verbandsstatuten enthaltenen Bestimmungen für die Sektionen (Art. 10 bis Art. 25).

Artikel 1 Name und Organisationsgebiet

- 1.1 Die Sektion Zürich Lehrberufe ist eine Sektion der Region Zürich des Schweizerischen Verbandes des Personals öffentlicher Dienste, VPOD.
- 1.2 Die Sektion umfasst Angestellte des Kantons und der Gemeinden sowie das Personal halbstaatlicher und privater Organisationen im Gebiet des Kantons Zürich im Bereich Bildung, Erziehung und Wissenschaft.
- 1.3 Es können sich der Sektion auch Personen anschliessen, die freiberuflich erwerbstätig oder in Ausbildung sind, die zur späteren Annahme einer Stelle im Organisationsbereich der Sektion führt. Ebenfalls anschliessen können sich Erwerbslose.

Artikel 2 Verhältnis dieses Reglements zu Verbandsstatuten und Regionalreglement

- 2.1 In diesem Reglement werden die in den Verbandsstatuten und die im Reglement der Region Zürich verbindlichen Bestimmungen für die Sektionen berücksichtigt, wo nötig ergänzt, ansonsten nicht mehr speziell erwähnt.

Artikel 3 Mitgliedschaft bei anderen Organisationen und Assoziationen / Kollektivmitgliedschaften im Organisierungsbereich der Sektion

- 3.1 Die Sektion ist Mitglied in den kantonalen, regionalen und kommunalen Gewerkschaftsbünden des SGB. Über den Beitritt bzw. Austritt zu anderen Organisationen entscheidet der Sektionsvorstand.
- 3.2 Über Assoziationsverträge und Verträge für Kollektivmitgliedschaft mit der Sektion entscheidet der Sektionsvorstand. Sie müssen von Regional- und/oder Landesvorstand genehmigt werden.

Artikel 4 Aufgaben der Sektion

Die Sektion übt ihre Tätigkeit im Sinne der Verbandsstatuten Art.3 "Zweck und Ziel" aus.

Artikel 5 Sektionsbeiträge

Die Sektionsbeiträge werden so abgestuft, dass jedes Mitglied zusammen mit dem Regions- und Verbandsanteil entsprechend seiner Besoldung belastet wird.

Artikel 6 Organisation der Sektion

Die Organe der Sektion sind:

- a) die Urabstimmung
- b) die Sektionsversammlung
- c) der Sektionsvorstand
- d) die Gruppen
- e) die Rechnungsprüfungskommission RPK

Artikel 7 Die Urabstimmung

- 7.1. Die Urabstimmung über Beschlüsse der Sektionsversammlung ist anzuordnen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder sie sofort verlangt oder wenn das Begehren innert drei Wochen von einem Sechstel der Sektionsmitglieder schriftlich gestellt wird. Die administrative Unterstützung durch das Sekretariat wird gewährleistet.
- 7.2. Sie wird gemäss Ablauf in den Verbandsstatuten Art. 9 sinngemäss durchgeführt.

Artikel 8 Die Sektionsversammlung

- 8.1. Eine in den ersten sechs Monaten des Jahres abzuhaltende Sektionsversammlung gilt als Generalversammlung. Ihr sind folgende Geschäfte zu unterbreiten:
 - a) Abnahme der Jahresberichte
 - b) Abnahme der Jahresrechnung
 - c) die Festlegung des Sektionsbeiträge
 - d) die Wahl des Sektionspräsidiums
 - e) die Wahl des Sektionsvorstandes
 - f) die Wahl der Vertretung in der regionalen Delegiertenversammlung
 - g) Wahl der Mitglieder der Trägerschaft vpod-Bildungspolitik
 - h) die Wahl der Rechnungsprüfenden
 - i) die Behandlung von Anträgen
 - j) die Information über Schwerpunkte des Jahresprogramms
 - k) die Wahlvorschläge z.H. der regionalen Delegiertenversammlung
- 8.2. Ausserordentliche Sektionsversammlungen können von einer Mehrheit des Sektionsvorstandes angeordnet oder von einem Sechstel der Mitglieder schriftlich verlangt werden. Die administrative Unterstützung durch das Sekretariat wird gewährleistet.

- 8.3. Damit über einen Antrag an der Sektionsversammlung abgestimmt werden kann, muss er 5 Arbeitstage vor Versammlungstermin dem Sekretariat zugestellt werden.
- 8.4. Die Sektion veranstaltet ausser der Generalversammlung auch Sektionsversammlungen zu politischen Themen.

Artikel 9 Abstimmungen und Wahlen

- 9.1. Für Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Stimmenmehrheit.
- 9.2. Stellen sich mehrere Personen für eine Funktion zur Wahl, ist gewählt, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht hat. Nach dem zweiten Wahlgang können keine neuen Kandidierenden mehr aufgestellt werden. Ab dem zweiten Wahlgang scheidet die kandidierende Person mit dem kleinsten Stimmenanteil aus.
- 9.3. Wahlen werden auf Verlangen geheim/schriftlich durchgeführt.

Artikel 10 Zusammensetzung Sektionsvorstand

- 10.1. Der Sektionsvorstand besteht aus dem Sektionspräsidium und weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Zusammensetzung des Vorstandes soll der Zusammensetzung der gesamten Mitglieder der Sektion und der assoziierten Organisationen möglichst nahekommen. Dies v.a. bezüglich Schulstufe, Geschlecht und Alter.
- 10.2. Der Sektionsvorstand hat das Recht unter dem Jahr neue Mitglieder aufzunehmen, um sie dann an der nächsten GV der Sektion zur Wahl vorzuschlagen.
- 10.3. Die zuständigen SekretärInnen nehmen an den Sitzungen beratend teil und haben Antragsrecht.
- 10.4. Vorstandsmitglieder scheiden mit Ausnahme einer Pensioniertenvertretung auf Ende des Jahres, in dem sie sich in den Ruhestand begeben, aus. Ebenso scheiden Personen aus, die seit 2 Semestern nicht mehr im Bildungsbereich tätig sind.
- 10.5. Die Sitzungen sind für die Mitglieder der Sektion offen. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht

Artikel 11 Aufgaben des Sektionsvorstandes

- 11.1. Nebst den Geschäften nach den Verbandsstatuten hat der Sektionsvorstand folgende Aufgaben: Er

- a) leitet die Sektionstätigkeit und vollzieht die Beschlüsse der Sektion.
- b) delegiert Mitglieder in Gruppen, Arbeitsgruppen und Kommissionen.
- c) bewilligt das Budget.
- d) ist um eine ausgewogene Zusammensetzung des Vorstandes gemäss 10.1 besorgt.
- e) führt Nachwahlen durch, falls es zwischen den GVs Vakanzen gibt.
- f) stellt Anträge und Gesuche der Sektion an die Verbandsgremien.
- g) vertritt in öffentlichen Verlautbarungen und Vernehmlassungen die Meinung der Sektion. Er kann dies im Einzelfall an das Sekretariat delegieren.
- h) bemüht sich um Zusammenarbeit mit andern Sektionen und der Region.
- i) wirbt nach Möglichkeit neue Mitglieder, d.h. tritt in der Öffentlichkeit mit geeigneten Mitteln auf.
- j) kann zusätzliches (regionsunabhängiges) Personal anstellen oder zusätzliche Stellenprozente der RegionalsekretärInnen sprechen
- k) beteiligt sich federführend im Auswahlgremium des Regionalvorstands für RegionalsekretärInnen, welche die Sektion betreuen (Region Art. 12).

11.2. Das Präsidium trifft sich regelmässig zwischen den Vorstandssitzungen mit dem Sekretariat und trifft operative Entscheidungen. Es setzt die Prioritäten für die Arbeit des Sekretariates und kann Ausgaben bis Fr. 500.- im Rahmen des Budgets bewilligen.

Artikel 12 Entschädigung für den Sektionsvorstand, die Gruppen und einzelne Mitglieder

- a) Das Sektionspräsidium erhält 500.-/Monat (6000.-/Jahr).
- b) Die übrigen Vorstandsmitglieder teilen Fr. 6000.- unter sich auf.
- c) Die gemäss Art. 13.3.b) gewählten Gruppenpräsidien erhalten eine Entschädigung von Fr. 500.- pro Jahr
- d) Über zusätzliche Spesenentschädigungen entscheidet der Sektionsvorstand fallweise.

Artikel 13 Die Gruppen

13.1. Die Gruppen vertreten die gewerkschaftlichen und bildungspolitischen Anliegen in den Organisationsbereichen ihrer Mitglieder.

13.2. Die Pensionierten können eine eigene Gruppe bilden. Ein Mitglied der Pensioniertengruppe kann zur Vertretung der Interessen der Pensionierten in den Sektionsvorstand gewählt werden.

13.3.

Für Gruppen gilt Folgendes :

a) Zur Wahrung ihrer besonderen Interessen können sich Mitglieder der Region oder der Sektionen zusammenschliessen:

1. Mitglieder in gleicher Stellung oder im gleichen Betrieb zu Gruppen
2. Mitglieder gleicher Mitgliederkategorien zu Kommissionen

b) Jede Gruppe und jede Kommission bestellt in einer jährlichen Generalversammlung einen Vorstand, der mindestens aus dem Präsidium und zwei weiteren Mitgliedern besteht.

c) Weitere Geschäfte der Gruppen-Generalversammlung sind der Jahresbericht der Präsidium, bei einem eigenen Gruppenbeitrag auch die Wahl eines Kassiers oder einer Kassierin, die Abnahme der Jahresrechnung und die Festlegung des Gruppenbeitrags.

d) Die Gruppen können einen monatlichen Gruppenbeitrag von höchstens Fr. 3.- pro Monat erheben, nach Möglichkeit mit Abstufung nach unten gemäss Einkommen. In diesem Fall führen sie eine Buchhaltung und wählen eineN verantwortlicheN KassierIn im Gruppenvorstand.

e) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Gruppe, der regionalen Berufs- und Fachgruppe oder der Kommission lädt zu deren Vorstandssitzungen und Versammlungen ein, leitet sie und erstattet dem Vorstand der Sektion auf Ende des Vereinsjahres einen Tätigkeitsbericht.

f) Die Gruppen und Kommissionen halten nach Bedürfnis Mitgliederversammlungen ab.

Es kommen ihnen vor allem folgende Aufgaben zu:

1. Besprechung von Fragen zur Wahrung ihrer besonderen Interessen zuhanden von Sektion und Verbandsorganen,
2. Vorschlag von Vertreterinnen und Vertretern in Organe des Verbandes sowie in anderen Gremien,
3. Gewinnung neuer Mitglieder und Förderung gewerkschaftlicher Bestrebungen,
4. Förderung des Gemeinschaftssinnes.

g) Vernehmlassungen, welche ausschliesslich eine Gruppe und deren Anliegen betreffen, können vom Sektionsvorstand an diese delegiert werden. Der zuständige Sekretär, die zuständige Sekretärin ist beizuziehen.

h) Verlautbarungen der Gruppen nach aussen wie Medienmitteilungen, Flugblätter, schriftlicher Verkehr mit der Verwaltung etc. sind vorgängig mit dem Sekretariat abzusprechen. Bei Uneinigkeit entscheidet der Sektionsvorstand.

Artikel 14 Arbeitsgruppen

- 14.1 Arbeitsgruppen werden zur Bearbeitung bestimmter Probleme vom Sektionsvorstand eingesetzt. Sie beraten die Sektionsorgane, sind aber keine Kommission/Gruppe im Sinne der Verbandsstatuten.
- 14.2 Mitglieder der Sektion mit besonderen gemeinsamen Interessen für welche keine Kommission gemäss 13.3.a besteht, können Arbeitsgruppen bilden, welche die Sektionsorgane beraten und ihnen Vorschläge betreffend ihrer Situation unterbreiten.

Artikel 15 Rechnungsprüfungskommission

- 15.1. Die Rechnungsprüfungskommission für die Sektion besteht aus 2 Mitgliedern. Sie werden jährlich an der GV gewählt.
- 15.2. Zusätzlich wird die Rechnungsführung der Sektion und der Gruppen von der GRPK der Region kontrolliert (Verband Art 13.3.)

Artikel 16 Politisches Sekretariat

- 16.1. Der Sektion sind von der Region Stellenprocente des politischen Regionalsekretariates zugeteilt. Sie kann aus ihrer eigenen Kasse weitere Stellenprocente finanzieren und/oder unabhängig von der Region zusätzliches Personal einstellen.
- 16.2. Das politische Sekretariat betreut die Mitglieder, nimmt an Sitzungen von Sektionsorganen teil, bereitet die Sektionsgeschäfte vor, vollzieht die Entscheide des Sektionsvorstandes und der Sektionsversammlung und leistet die entsprechende Öffentlichkeitsarbeit. Der Sektionsvorstand kann ein entsprechendes Pflichtenheft beschliessen.

Artikel 17 Schlussbestimmungen / Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde an der Sektionsgeneralversammlung vom 14. Mai 2007 beschlossen und tritt auf den 1. Juni 2007 in Kraft.

Änderungen per 27. März 2021 in Kraft